

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatlichen Fachober- und Berufsoberschule Fürth vom 28. Juli 1972 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. [23/1972]), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.1998 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. [7/1998])

Vom 28.04.2022

Der Zweckverband der Staatlichen Fachober- und Berufsoberschule Fürth erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung

§ 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth den gesamten Schulaufwand und den Aufwand für das Hauspersonal nach Maßgaben des Art. 3 Abs. 1 bis 3 BaySchFG zu tragen.“

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor „berechtigte Ansprüche Einzelner“ wird das Wort „auf“ entfernt.

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vor 1. wird „Abs.“ eingefügt.

In Satz 2 wird „15. Oktober“ durch „20. Oktober“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, _____
Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth

Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth
Verbandsvorsitzender